

## Statutenerneuerung

<p>Statuten 25.08.2020</p> <p><b>Rot:-&gt; Entfällt in den neuen Statuten ersatzlos</b></p>	<p>Statuten neu ab 27.04.2023</p> <p><b>Rot:-&gt; Änderungen oder neu</b></p>
<p>Statuten des Verkehrs- und Einwohnervereins Immensee (VEVI)</p>	<p>Statuten des Vereins «Unser Immensee»</p>
<p><b>Art. 1 Name</b></p> <p>Unter dem Namen "Verkehrs- und Einwohnerverein Immensee" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Immensee, Bezirk Küssnacht. <b>Der Verkehrs- und Einwohnerverein Immensee ist politisch und konfessionell neutral.</b></p>	<p><b>I. Name, Zweck und Mitgliedschaft</b></p> <p><b>Art. 1 Name</b></p> <p>Unter dem Namen «Unser Immensee» besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Immensee, Bezirk Küssnacht. Der Verein wurde 1945 unter dem Namen «Kur- und Verkehrsverein Immensee» gegründet und 2005 mit dem Zusammenschluss (Einwohnerverein Immensee und Kur- und Verkehrsverein Immensee) zu Verkehrs- und Einwohnerverein Immensee (VEVI) umbenannt.</p>
<p><b>Art. 2 Aufgabe und Zweck</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verkehrs- und Einwohnerverein Immensee setzt sich zum Ziel, Immensee für Ferien- und Ausflugsgäste sowie für einheimische Bevölkerung attraktiv zu gestalten.</li> <li>2. Um dieses Ziel zu erreichen, sind zweckmässige Verkehrsverbindungen, Erhaltung des Ortsbildes, geeignete Wanderwege und kulturelle Aufgaben zu pflegen und zu unterstützen.</li> <li>3. Als weitere Aufgabe gelten:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die öffentlichen Interessen und Anliegen der Ortschaft Immensee und Ihrer Einwohner zu vertreten und darüber zu informieren</li> <li>b) <b>Die Erhebung der Kurtaxen nach dem Kurtaxenreglement des Bezirks Küssnacht am Rigi für den Ortsteil Immensee.</b></li> </ol> </li> </ol> <p>Zur Erreichung dieser Zwecke arbeitet er mit den Behörden und anderen Ortsvereinen zusammen.</p>	<p><b>Art. 2 Zweck</b></p> <p><b>Der Verein «Unser Immensee» setzt sich für die Interessen von Immensee ein und fördert die attraktive Dorf-Gestaltung für die einheimische Bevölkerung. Dies wird mittels nachstehender Aufgaben erreicht:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>c) <b>Anregung und Förderung gemeinnütziger Bestrebungen</b></li> <li>d) <b>Anregung und Förderung des kulturellen Gemeinschafts- und Vereinslebens in Immensee</b></li> <li>e) <b>Vertretung der gemeinsamen Interessen der Einwohnerschaft von Immensee gegenüber dem Bezirk Küssnacht, Kanton Schwyz, Bund und anderen privaten und öffentlichen Institutionen</b></li> <li>f) <b>Förderung und Stärkung einer nachhaltigen, wohnlichen und attraktiven Gestaltung von Immensee und Umgebung</b></li> </ol>

<p><b>Art. 3 Mitgliedschaft</b></p> <p>Als Mitglieder werden in den Verein aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Natürliche Person</li> <li>b) Hotel-, Pensions- und Gastronomiebesitzer, Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienhausbesitzer</li> <li>c) Juristische Personen</li> <li>d) Vereine</li> </ul> <p>Die Aufnahme erfolgt durch Einzahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags bis zum 31.Dezember. Neue Mitglieder sind nach Entrichtung des Jahresbeitrages für die darauffolgende GV stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod <b>oder bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.</b></p>	<p><b>Art. 3 Mitgliedschaft</b></p> <p>Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen, juristischen Personen oder Gesellschaften des privaten oder öffentlichen Rechts erworben werden, die einen Bezug zu Immensee aufweisen. Sämtliche Bojen-Pächter des Immenseer Hafens müssen während des Pachtzeitraums die Mitgliedschaft des Vereins «Unser Immensee» erwerben.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt durch Einzahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags bis zum 31. Dezember. Neue Mitglieder sind nach Entrichtung des Jahresbeitrages an der darauffolgenden GV stimmberechtigt.</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt <b>bei schriftlichem Austritt, Nichterfüllung der Vereinspflichten,</b> oder mit dem Tod.</p> <p>Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand an der Mitgliederversammlung beantragt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie reguläre Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.</p>
<p><b>Art. 4 Beiträge</b></p> <p>Die ordentlichen Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt, und zwar nach den folgenden Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Natürliche Person</li> <li>b) Hotel-, Pensions- und Gastronomiebesitzer, Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienhausbesitzer</li> <li>c) Juristische Personen</li> <li>d) Vereine</li> </ul> <p>Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p>	
	<p><b>II. Mittel</b></p> <p><b>Art. 4 Vereinsvermögen</b></p> <p>Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch den Einzug der Jahresbeiträge, durch freiwillige Beiträge und Schenkungen sowie die Erträge des Gesellschaftsvermögens und der Vereinstätigkeit beschafft.</p>

<p><b>Art. 5 Die Vereinsorgane</b></p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Generalversammlung</li> <li>2. der Vorstand</li> <li>3. die Rechnungsrevision</li> </ol>	<p><b>III. Organe</b></p> <p><b>Art. 5 Vereinsorgane</b></p> <p>Die Organe des Vereins «Unser Immensee» sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Generalversammlung</li> <li>b) Vorstand</li> <li>c) Rechnungsrevision</li> </ol> <p>Sie haben, sofern die Statuten nichts Gegenteiliges enthalten, die gesetzlichen Rechte und Pflichten.</p>
<p><b>Art. 6 Die Generalversammlung</b></p> <p>Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens 31. Mai statt und wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB ist eine Vereinsversammlung zwingend einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.</p> <p>Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes</li> <li>2. Festlegung der Jahresbeiträge</li> <li>3. Wahl des Vorstandes</li> <li>4. Wahl der Rechnungsrevision</li> <li>5. Entscheid über Anträge, die von Mitgliedern bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand zur Prüfung schriftlich eingereicht worden sind</li> <li>6. Ernennung von Ehrenmitgliedern</li> <li>7. Statutenrevision</li> </ol>	<p><b>Art. 6 Generalversammlung</b></p> <p>Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet in der Regel einmal im Jahr bis spätestens 31. Mai statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor Durchführung unter Angaben der Traktanden schriftlich einberufen.</p> <p>Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 10 Tage vor Durchführung der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.</p> <p>Der Generalversammlung steht die Beschlussfassung insbesondere über die folgenden Geschäfte zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abnahme des vorjährigen GV-Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung</li> <li>2. Entlastung des Vorstandes</li> <li>3. Festlegung der Mitgliederbeiträge</li> <li>4. Wahl des Vorstandes</li> <li>5. Wahl der Rechnungsrevision</li> <li>6. Entscheid über Anträge</li> <li>7. Ernennung von Ehrenmitgliedern</li> <li>8. Statutenrevision</li> </ol> <p>Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.</p>

<p><b>Art. 7 Vorstand</b></p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Vorstandes besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsidium</li> <li>• Vizepräsidium</li> <li>• Kasse</li> <li>• Protokollführung</li> <li>• Beisitzende für spezielle, vom Vorstand festgelegte Aufgaben.</li> </ul> <p>Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtsperiode von 2 Jahren. Der Vorstand konstituiert sich selbst.</p> <p>Die Wahl des Vizepräsidiums, der Protokollführung, der Kasse und der Beisitzenden findet in jedem geraden Jahr statt. Diejenige des Präsidiums, und der Beisitzenden jedes ungerade Jahr.</p> <p>Dem Vorstand steht ferner das Recht zu, für besondere Geschäfte einzelne Personen, welche nicht dem Vorstand angehören müssen, oder Spezialkommissionen, zu bestimmen.</p> <p>Präsidium und Protokollführung zeichnen zu zweit offizielle Dokumente oder Geldgeschäfte. Die Kasse ist als einzige befugt mit Einzelunterschrift Geldgeschäfte bis zu CHF 5'000.- zu visieren.</p>	<p><b>Art. 7 Vorstand</b></p> <p>Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins gemäss diesen Statuten und dem Gesetz. Er besteht mindestens aus dem Präsidium, der Protokollführung und der Kasse.</p> <p>Die Wahl des Vorstandes erfolgt für eine Amtsperiode von 2 Jahren. <b>Mit Ausnahme der Bestimmung des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.</b></p> <p>Der Vorstand kann einzelne Personen oder Spezialkommissionen bestimmen, die ihn bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte unterstützen. Diese Personen müssen nicht verpflichtend die Mitgliedschaft besitzen.</p> <p>Ausserplanmässige Geschäfte können bis zu einem Betrag von CHF 5'000.- durch einen Mehrheitsentscheid des Vorstandes freigegeben werden, sofern diese dem Vereinszweck entsprechen.</p> <p>Das Präsidium und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv. Die Kasse ist als einzige befugt mit Einzelunterschrift Geldgeschäfte bis zu CHF 5'000.- zu visieren.</p>
<p><b>Art. 8 Rechnungsrevision</b></p> <p>Die Rechnungsrevision, <b>die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen</b>, haben alljährlich die Rechnung und den Finanzhaushalt des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung Antrag und Bericht zu erstatten.</p>	<p><b>Art. 8 Rechnungsrevision</b></p> <p>Die Rechnungsrevision, hat alljährlich die Rechnung und den Finanzhaushalt des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung Antrag und Bericht zu erstatten.</p> <p>Die Wahl der Rechnungsrevisoren erfolgt für eine Amtsperiode von 2 Jahren.</p>

<p><b>Art. 10            Haftung des Vereins</b></p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>	<p><b>IV.    Haftung und Auflösung</b></p> <p><b>Art. 10            Haftung</b></p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
<p><b>Art. 11            Auflösung des Vereins</b></p> <p>Die Auflösung des Vereins kann durch zwei Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sollte hierfür eine zweite Generalversammlung nötig sein, so entscheidet in dieser das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen wird dem Bezirk Küsnacht am Rigi zur Aufbewahrung übergeben, mit der ausdrücklichen Bedingung, das Vermögen einem neuen Verkehrsverein mit der gleichartigen, öffentlichen und gemeinnützigen Funktion zu übergeben. Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 25. August 2020 in Kraft.</p>	<p><b>Art. 11            Auflösung</b></p> <p>Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Vermögen beim Bezirksgericht Küsnacht hinterlegt. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung ein neuer Verein mit gleicher Zwecksetzung gegründet, so kann dieser das Vermögen beanspruchen. Andernfalls fällt das Vermögen zu gleichen Teilen allen aktiven Immenseer Vereinen zu, die öffentliche Veranstaltungen durchführen.</p>
<p>Co-Präsidentin            Hildegard Studer Co-Präsidentin            Brigitte Grimmer</p> <p>Protokollführer            Igor Krummenacher</p>	<p>Co-Präsident            Igor Krummenacher Co-Präsidentin            Clea Winter</p> <p>Protokollführer            Remo Kälin</p>
	<p>Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 27. April 2023 genehmigt und treten an Stelle der Statuten vom 16. April 2020 sofort in Kraft.</p>